

NEWSLETTER

Heutiges Thema

- 1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 15. Dezember 2020

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 15. Dezember 2020

Anliegend erhalten Sie die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung, die zum 16.12.2020 in Kraft getreten ist.

Der für Sie maßgebliche § 14 bringt in Teilen wieder Anpassungsbedarfe mit:

§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege

(1) Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt

werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an zwei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

(3) In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.

(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

Was bedeutet das konkret:

- Ab sofort ist Ihr Personal verpflichtet, 2x wöchentlich einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und Ihnen das Testergebnis vorzulegen. Sollte das Ergebnis positiv sein, darf bis zur abschließenden Überprüfung durch das Gesundheitsamt kein Dienst verrichtet werden.
- Alle Besuche oder Betretungen sind bei Ihnen anzumelden. Unterbleibt das, kann der Besuch oder das Betreten untersagt werden.
- Liegt der Inzidenzwert im Landkreis Goslar bei über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner/ Woche, ist ein Betreten der Einrichtung nur noch mit tagesaktuellem negativem PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test (die dem Ergebnis zugrunde liegende Testung darf nicht älter als 72 Stunden sein) erlaubt. Um den Besuch oder ein Betreten zu ermöglichen, sind Sie ab sofort verpflichtet, Besuchern oder Personen, die die Einrichtung zu anderen Zwecken betreten wollen, eine PoC-Testung anzubieten. Erfolgt das Betreten oder Besuchen häufiger als 1x wöchentlich, sind die Schnelltest 2x wöchentlich (analog der Testung beim Personal) anzubieten.

Hinweis: Auf der Webseite des BfArM wird eine Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bereitgestellt. Bitte nutzen Sie für die Testungen ausschließlich Antigen-Tests, die auf dieser Liste geführt sind.

Sicherlich ergeben sich bei Ihnen, wie bei uns auch, dazu viele Fragen. Daher haben wir in Abstimmung mit unserem Gesundheitsamt folgende Fragen an das Nds. Sozialministerium übersandt:

1. Wie ist mit Mitarbeitern umzugehen, die die Testung verweigern?
2. Können die Mitarbeiter eine Selbsttestung durchführen? (dieses würde den Personal- und Materialaufwand für die Testungen erheblich reduzieren; außerdem würde es die Testung z. B. von Nachtwachen vereinfachen)
3. Können auch Besucher ggf. eine Selbsttestung durchführen?
4. Wie sollen Heime verfahren, die noch keine Schnelltestungen zur Verfügung haben?

5. Können Heime mit begrenzten Schnelltestmengen abweichend von der Vorgabe der Testung aller Mitarbeiter prioritär das Pflegepersonal, die Betreuungskräfte und die Reinigungskräfte mit unmittelbarem Bewohnerkontakt testen?
6. Dürfen Heime Bescheinigungen über eine Negativtestung ausstellen, so dass z. B. Physiotherapeuten diese Bescheinigung auch in anderen Häusern vorlegen können?
7. Müssen Heime externe Bescheinigungen (z. B. von Hausärzten oder anderen Heimen) akzeptieren?
8. Sind die Heime verpflichtet für die Besucher Testungen auch am Wochenende und den bevorstehenden Feiertagen anzubieten?
9. Inwieweit dürfen die Heime aufgrund der Verpflichtung der Testung von Besuchern die Besuchszeiten begrenzen?
10. Zählen Hausärzte/Notärzte/Apothekenlieferdienste/Lieferanten auch zu den „Besuchern“, so dass eine Testung zwingend erforderlich ist?

Sobald uns dazu Rückmeldungen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht